

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 15. Juni

1956

Inhalt:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1956 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1956) vom 12. Juni 1956	S. 101
Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956	S. 101
Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juni 1956	S. 102
Gesetz über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben vom 12. Juni 1956	S. 102
Verordnung über Dienststrafverfahren gegen Beamtenanwärter der Polizei vom 16. Mai 1956	S. 103
Verordnung über die Organisation der Landesplanung vom 6. Juni 1956	S. 103
Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 12. Juni 1956	S. 104
Zweite Bekanntmachung über die Dienstsiegel der Träger der Berufsschulen vom 25. Mai 1956	S. 104
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband vom 25. Mai 1956	S. 104

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1956 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1956)

Vom 12. Juni 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vorläufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 300 Millionen DM im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dürfen nur zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1956 verwendet werden, soweit die Ausgaben

- vom Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 bewilligt wurden oder
- nach der Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1956 vom 27. März 1956 (GVBl. S. 64) geleistet werden können.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1956 Kredite aufzunehmen

- zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre, soweit für sie bis zum 31. März 1956 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft werden konnte und
- zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1956 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 250 Millionen DM im Kreditweg (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 12. Juni 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 12. Juni 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu Lasten des Bayerischen Staates Beihilfen für Darlehen bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen DM zu gewähren, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Bau von Schulen aufgenommen werden.

(2) Die Beihilfen können unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer in Form von Zinszuschüssen oder Zins- und Tilgungszuschüssen bis zur Höhe der betreffenden jährlichen Schuldendienstleistungen und längstens für die Laufzeit der Darlehen bewilligt werden.

Art. 2

Die Beihilfen werden im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus bewilligt. Die Ausführungsvorschriften werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlassen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 12. Juni 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Vom 12. Juni 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In § 7 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 41) wird vor den Worten „nicht geändert“ eingefügt:

„aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2
in die Besoldungsgruppe A 2 a“.

Art. 2

Die Bayerische Besoldungsordnung A — Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz — wird wie folgt geändert:

1. Es wird eingefügt:

a) hinter der Besoldungsgruppe 1 b

„Besoldungsgruppe 2 a

4800 — 5300 — 5800 — 6300 — 6800 — 7300 —
7800 — 8300 — 8800 — 9300 — 9700 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsgerichtsrate,
Arbeitsgerichtsrate ^{1) 2)},
Finanzgerichtsrate,
Landgerichtsrate,
Sozialgerichtsrate ³⁾,
Staatsanwälte.

¹⁾ Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, die am 16. Aug. 1954 mit der Amtsbezeichnung „Arbeitsgerichtsdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

²⁾ Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes als nicht aufsichtsführende Richter mit der Amtsbezeichnung „Oberarbeitsgerichtsrat“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

³⁾ Richter der Sozialgerichtsbarkeit, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes mit der Amtsbezeichnung „Obersozialgerichtsrat“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

b) in Besoldungsgruppe A 2 b hinter „Oberamtsrichter ²⁾“,“:

„Oberarbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter ²⁾ ³⁾“,“.

2. Es wird gestrichen:

a) in der Besoldungsgruppe 2 b:

„Amtsgerichtsrate, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,
Landgerichtsrate, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,
Oberarbeitsgerichtsräte ³⁾ ⁴⁾,
Obersozialgerichtsräte,
Staatsanwälte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,“,
Fußnote 4,

b) in der Besoldungsgruppe 2 c 2:

„Amtsgerichtsrate, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,
Arbeitsgerichtsrate,
Finanzgerichtsrate,
Landgerichtsrate, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,
Sozialgerichtsrate,
Staatsanwälte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,“.

Art. 3

(1) Das Besoldungsdienstalter der Richter und Staatsanwälte, die durch dieses Gesetz aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 in die Besoldungsgruppe A 2 a übergeleitet werden, wird nicht geändert.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Richter und Staatsanwälte, die durch dieses Gesetz aus der Besoldungsgruppe A 2 b in die Besoldungsgruppe A 2 a übergeleitet werden, wird um zehn Jahre verbessert.

Art. 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

München, den 12. Juni 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

über die Anwendung von bundesrechtlichen Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf landesrechtlich geregelte Abgaben

Vom 12. Juni 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Auf Steuern, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, finden folgende Gesetze in der Fassung, die für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils gilt, sinngemäß Anwendung:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 161),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925),
3. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1271),
4. das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 374),
5. die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1035),
6. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446),
7. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt I S. 257).

(2) Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen, die zur Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind oder erlassen werden.

Art. 2

(1) Auf andere öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung in der jeweils bundesgesetzlich geregelten Fassung Anwendung, soweit die Abgaben durch Landesfinanzbehörden beigetrieben werden.

(2) Art. 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 3

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, aus denen sich ergibt, daß die Anwendung der in Artikel 1 bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt werden soll.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

München, den 12. Juni 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung**über Dienststrafverfahren gegen Beamtenanwärter der Polizei**

Vom 16. Mai 1956

Auf Grund des Art. 77 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) wird verordnet:

§ 1

Für die Beamtenanwärter der Polizei sind nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) die Vorschriften der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Gegen Beamtenanwärter der Bayer. Bereitschaftspolizei kann verhängen

a) der Staatsminister des Innern:

Warnungen und Verweise sowie Geldbuße bis zur Höhe des einmonatigen Unterhaltszuschusses;

b) der Kommandeur der Bayer. Bereitschaftspolizei: Warnungen und Verweise sowie Geldbußen bis zur Hälfte des einmonatigen Unterhaltszuschusses;

c) der Abteilungsführer:

Warnungen und Verweise sowie Geldbußen bis zu einem Viertel des einmonatigen Unterhaltszuschusses;

d) der Hundertschaftsführer:

Warnungen.

§ 3

Auf Beamtenanwärter der staatlichen Polizei des Einzeldienstes sind die für Beamte des mittleren Dienstes bei dem jeweiligen Polizeiverband geltenden Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Art. 111 der Dienststrafordnung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 226), auf Beamtenanwärter der gemeindlichen Polizei sind die Vorschriften der Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte vom 28. September 1955 (GVBl. S. 226) sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Dienststrafverfügungen nach § 2 Buchst. b) und c) sind der unmittelbar vorgesetzten Behörde, Dienststrafverfügungen nach § 2 Buchst. d) sind dem Landesamt für die Bayer. Bereitschaftspolizei vorzulegen.

(2) Dienststrafverfügungen gegen Beamtenanwärter der staatlichen Polizei des Einzeldienstes sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörde und, wenn deren Leiter die Dienststrafverfügung erlassen hat, dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§ 5

Einleitungsbehörde ist für die Beamtenanwärter der Bayer. Bereitschaftspolizei das Landesamt für die Bayer. Bereitschaftspolizei, für die Beamtenanwärter der staatlichen Polizei des Einzeldienstes das Präsidium der Bayer. Landpolizei und das Präsidium der Bayer. Grenzpolizei.

§ 6

Dienststrafverfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 25 Abs. 1 und 2 der Dienststrafordnung innerhalb ihrer sich hiernach ergebenden Befugnisse erlassen worden sind, bleiben wirksam.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.
München, den 16. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung**über die Organisation der Landesplanung**

Vom 6. Juni 1956

Die Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Landesplanung (Raumordnung) werden in der Oberstufe vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, in der Mittelstufe von den Regierungen wahrgenommen. Die mit der Durchführung beauftragten Stellen führen die Bezeichnung „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr — Landesplanungsstelle —“, „Regierung von . . . — Bezirksplanungsstelle —“.

§ 2

(1) Zur Gewährleistung einer gegenseitigen Abstimmung aller den Raum beeinflussenden Planungen der einzelnen Geschäftsbereiche (Fachplanungen) wird beim Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ein Ausschuß für Landesplanung gebildet, dem außer dem Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr angehören

der Ministerpräsident

der Staatsminister des Innern

„ „ für Unterricht und Kultus

„ „ der Finanzen

„ „ für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

„ „ für Arbeit und soziale Fürsorge.

(2) Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ferner ein Beirat für Landesentwicklung gebildet. Aufgabe des Beirats ist es, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr in den Grundsatzfragen der Landesplanung zu beraten. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses sowie aus weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Wirtschaft, der kommunalen Selbstverwaltung sowie der sozialen und kulturellen Einrichtungen. Die weiteren Mitglieder werden vom Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr berufen. Den Vorsitz führt der Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 3

(1) Die Ministerien haben alle innerhalb ihres Geschäftsbereiches beabsichtigten Maßnahmen, die geeignet sind, die Ordnung des Raumes zu beeinflussen, dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr — Landesplanungsstelle — mitzuteilen.

(2) Hält das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung des Ausschusses eine von einer anderen Behörde beabsichtigte Maßnahme mit den Zielen der Landesplanung nicht für vereinbar, so hat das andere Ministerium, falls es auf der Weiterverfolgung der Angelegenheit besteht, die Entscheidung des Ministerrats herbeizuführen.

§ 4

Die den Ministerien nachgeordneten Behörden haben alle raumbeeinflussenden Maßnahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Regierungen — Bezirksplanungsstellen — rechtzeitig mitzuteilen. Hält die Bezirksplanungsstelle die geplante Maßnahme mit den Zielen der Landesplanung nicht für vereinbar, besteht die andere Behörde aber gleichwohl auf der Durchführung des Vorhabens, so legt die Bezirksplanungsstelle die Angelegenheit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, die andere Behörde ihrem zuständigen Fachministerium vor. Für das weitere Verfahren gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der Landesplanung in Bayern vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 173) außer Kraft.

München, den 6. Juni 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer

Vom 12. Juni 1956

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1956 ausgestellten Schichtenbücher und die nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen abweichenden Arbeitszeitchweise für Kraftfahrer und Beifahrer sind bei der für den Betriebsort des Arbeitgebers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde registrieren zu lassen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.
München, den 12. Juni 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Zweite Bekanntmachung über die Dienstsiegel der Träger der Berufsschulen

Vom 25. Mai 1956

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. August 1952 (GVBl. S. 247) wird den Berufsschulverbänden, die Träger einer landwirtschaftlichen Berufsschule sind, ebenfalls die Führung des kleinen Staatswappens in ihrem Dienstsiegel und im Dienstsiegel der Schule gestattet. Abs. 1 der genannten Bekanntmachung gilt entsprechend für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

München, den 25. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband

Vom 25. Mai 1956

Dem Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband wird die Verwendung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel gestattet.

München, den 25. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister